

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vof Micro to Nano

Erstellt am 04. März 2015.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vof Micro to Nano, mit Sitz in 2031 EK Haarlem/Niederlande, Wateringweg 79.
Eingetragen bei der *KvK* (niederländischen IHK) unter der Nummer 62301950.

Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe in der nachfolgenden Bedeutung verwendet, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Die nachfolgend erwähnten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Vof Micro to Nano: Vof Micro to Nano; eingetragen bei der *KvK* (niederländischen IHK) unter der Nummer 62301950

Schriftlich: Jede zu Papier gebrachte und elektronische Kommunikation zwischen VOF Micro to Nano und der Gegenpartei.

Vereinbarung: Jede zwischen Vof Micro to Nano und der Gegenpartei geschlossene Vereinbarung.

Produkt: Alle Waren/Dienste, die Gegenstand der zwischen der Gegenpartei und Vof Micro to Nano geschlossenen Vereinbarung sind.

Gegenpartei: Der-/Diejenige, der/die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert und die Ware abgenommen hat.

Wirkungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot, jede Offerte und jede zwischen Vof Micro to Nano abgeschlossene Vereinbarung, sofern von den Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen wird.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ebenfalls Anwendung auf Vereinbarungen mit Vof Micro to Nano, für deren Ausführung Dritte hinzugezogen werden müssen.

Die Anwendbarkeit eventueller Einkaufsbedingungen oder anderer Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei wird ausdrücklich abgelehnt.

Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sind, bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen davon unberührt. In einer solchen Situation halten Vof Micro to Nano und die Gegenpartei Rücksprache miteinander, um neue Bestimmungen als Ersatz für die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen zu vereinbaren.

Abweichungen der Vereinbarung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, sofern diese schriftlich und ausdrücklich mit Vof Micro to Nano vereinbart worden sind.

Angebote und/oder Offerten

Angebote und/oder Offerten werden (vorzugsweise) schriftlich und/oder elektronisch unterbreitet; es sei denn, dies ist aufgrund von dringenden Umständen nicht möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vof Micro to Nano– 4. März 2015

Alle Angebote und/oder Offerten von Vof Micro to Nano sind unverbindlich, sofern im Angebot und/oder in der Offerte keine Annahmefrist genannt worden ist. Falls im Angebot und/oder in der Offerte eine Annahmefrist genannt wurde, verliert das Angebot und/oder die Offerte nach Ablauf dieser Frist seine/ihre Gültigkeit.

Das Angebot und/oder die Offerte gilt, solange der Vorrat reicht.

Vof Micro to Nano kann nicht zur Ausführung seiner Angebote und/oder Offerten verpflichtet werden, wenn die Gegenpartei, nach billigem Ermessen und den im gesellschaftlichen Verkehr gängigen Auffassungen, hätte verstehen müssen, dass das Angebot und/oder die Offerte bzw. ein Teil dessen einen offensichtlichen Irrtum oder Schreibfehler enthält.

Falls die Annahme des Angebots und/oder der Offerte in untergeordneten Punkten von dem im Angebot und/oder in der Offerte Genannten abweicht, ist Vof Micro to Nano nicht zur Ausführung verpflichtet. Die Vereinbarung kommt dann nicht entsprechend dieser abweichenden Annahme zustande; es sei denn, es wurde von Vof Micro to Nano etwas anderes angegeben.

Eine zusammengestellte Preisangabe verpflichtet Vof Micro to Nano nicht zur Lieferung eines Teils der im Angebot und/oder in der Offerte enthaltenen Produkte zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises.

Angebote und/oder Offerten gelten nicht automatisch für künftige Aufträge oder Nachbestellungen.

Zustandekommen der Vereinbarung

Die Vereinbarung kommt durch rechtzeitige Annahme des Angebotes und/oder der Offerte von Vof Micro to Nano durch die Gegenpartei zustande.

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für unbefristete Zeit abgeschlossen; es sei denn, aus der Art der Vereinbarung geht etwas anderes hervor oder die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart.

Sowohl Vof Micro to Nano als auch die Gegenpartei haben das Recht, die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.

Änderung der Vereinbarung

Sollte sich während der Ausführung der Vereinbarung herausstellen, dass es für eine vernünftige Ausführung erforderlich ist, die Vereinbarung zu ändern oder zu ergänzen, wird Vof Micro to Nano die Gegenpartei möglichst bald darüber informieren. Die Parteien werden dann rechtzeitig und in gegenseitiger Absprache eine Anpassung der Vereinbarung vornehmen.

Falls die Parteien vereinbaren, dass die Vereinbarung geändert oder ergänzt wird, kann der Zeitpunkt der Fertigstellung der Ausführung dadurch beeinflusst werden. Vof Micro to Nano wird die Gegenpartei möglichst bald darüber informieren.

Sollte die Änderung oder Ergänzung der Vereinbarung finanzielle, quantitative und/oder qualitative Folgen haben, wird Vof Micro to Nano die Gegenpartei im Voraus darüber informieren.

Falls ein Festpreis vereinbart wurde, wird Vof Micro to Nano dabei angeben, inwieweit die Änderung oder Ergänzung Einfluss auf den Preis haben wird. Vof Micro to Nano wird dabei, sofern möglich, versuchen, vorab eine Preisangabe zu machen.

Vof Micro to Nano wird keine Mehrkosten in Rechnung stellen können, sofern die Änderung oder Ergänzung eine Folge von Umständen ist, die Vof Micro to Nano angerechnet werden können.

Änderungen in der ursprünglich abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der Gegenpartei und Vof Micro to Nano sind erst ab dem Zeitpunkt gültig, an dem diese Änderungen mittels einer ergänzenden oder geänderten Vereinbarung schriftlich von beiden Parteien akzeptiert worden sind.

Ausführung der Vereinbarung

Vof Micro to Nano hat das Recht, die Vereinbarung von Dritten ausführen zu lassen.

Vof Micro to Nano hat das Recht, die Vereinbarung phasenweise auszuführen.

Falls die Vereinbarung in Phasen ausgeführt wird, hat Vof Micro to Nano das Recht, über jeden ausgeführten Teil eine separate Rechnung zu erstellen und die Zahlung dieser Rechnung zu fordern.

Falls die Vereinbarung in Phasen ausgeführt wird, hat Vof Micro to Nano das Recht, die Ausführung jener Teile, die zu der/den nächsten Phase/n gehören, aufzuschieben, bis die Gegenpartei die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich geprüft und für gut befunden hat.

Falls und solange diese Rechnung von der Gegenpartei nicht bezahlt wird, ist Vof Micro to Nano nicht zur Ausführung der nächsten Phase verpflichtet und hat das Recht, die Vereinbarung aufzuschieben.

Die Gegenpartei erteilt Vof Micro to Nano rechtzeitig alle Angaben oder Anweisungen, die zur Ausführung der Vereinbarung erforderlich sind oder von denen die Gegenpartei nach billigem Ermessen ausgehen kann, dass diese zur Ausführung der Vereinbarung erforderlich sind.

Falls die obengenannten Angaben und Anweisungen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt werden, hat Vof Micro to Nano das Recht, die Ausführung der Vereinbarung aufzuschieben. Die zusätzlichen Kosten, die infolge dieser Verzögerung entstehen, gehen zu Lasten der Gegenpartei.

Preise

Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich MwSt., Ein- und Ausfuhrgebühren, Verbrauchssteuer und anderer Steuern oder staatlichen Abgaben, sofern nicht anders angegeben.

Weiterhin verstehen die Preise sich zuzüglich Reise-, Aufenthalts-, Verpackungs-, Lieferungs- oder Transportkosten und Verwaltungsgebühren, sofern nicht anders angegeben.

Für Versand ins Ausland wird kein Zuschlag erhoben.

Von allen zusätzlichen Kosten wird Vof Micro to Nano der Gegenpartei rechtzeitig vor Abschluss der Vereinbarung Angaben darüber machen, auf welcher Basis diese Kosten von der Gegenpartei kalkuliert werden können.

Transportkosten und Auftragsgebühren

Für kleine Aufträge bis zu einem gewissen Wert wird eine Auftragsgebühr von € 10,00 berechnet. Bei größeren Aufträgen wird diese Gebühr nicht berechnet. Der Wert für kleine Aufträge wird auf den Internetseiten von Vof Micro to Nano und/oder in Offerten angegeben.

Für Aufträge über einem gewissen Wert werden auf Basis der von Vof Micro to Nano bestimmten günstigen Transportmethode keine Transportkosten berechnet. Falls die Gegenpartei sich für eine andere (schnellere) Transportmethode entscheidet, gehen die Kosten für diese Transportmethode zu Lasten der Gegenpartei. Der Wert für Aufträge, für die keine Transportkosten zu zahlen sind, wird auf den Internetseiten von Vof Micro to Nano und/oder in Offerten angegeben.

Stornierung

Die Gegenpartei hat ausschließlich das Recht, die Vereinbarung in Bezug auf marktgängige Produkte zu stornieren.

Eine Stornierung in Bezug auf nicht marktgängige oder maßgefertigte Produkte ist nicht möglich. Vof Micro to Nano bestimmt, welche Produkte gängig, nicht marktgängig oder maßgefertigt sind.

Folgende Waren/Produkte kommen für eine Stornierung und Rücksendung nicht infrage:

- Sonderangebote;
- speziell für die Gegenpartei zugekaufte Waren;
- speziell für die Gegenpartei gefertigte Waren;
- nicht marktgängige Waren oder nicht standardmäßige Waren;
- Ausverkauf und Übervorrat.

Die Gegenpartei kann den Auftrag ausschließlich nur stornieren, wenn Vof Micro to Nano den Auftrag noch nicht verarbeitet hat. Bis Vof Micro to Nano den Auftrag verarbeitet hat, kann die Gegenpartei den Auftrag kostenlos stornieren.

Im Falle einer Stornierung ist die Gegenpartei zur Zahlung von 15 % des Warenwert verpflichtet. Daneben gehen die Transportkosten der Rücksendung zu Lasten der Gegenpartei. Im Falle von Höherer Gewalt ist die Gegenpartei nicht zur Zahlung des vollständigen Warenwert oder eines Teils dessen verpflichtet.

Falls die Gegenpartei von einer Stornierung Gebrauch gemacht hat, ist sie verpflichtet, die Waren innerhalb von fünf Werktagen zurückzusenden.

Rücksendung

Die Rücksendung gelieferter Waren ist nur möglich, sofern die Waren sich im Originalzustand befinden, nicht benutzt sind und die Verpackung nicht beschädigt wurde. Daneben sind Rücksendungen ausschließlich nur möglich, sofern Vof Micro to Nano schriftlich eine RGA-Nummer erteilt hat. Diese Nummer ist der Rücksendung jederzeit beizufügen.

Wenn die Gegenpartei die gelieferten Waren zurückschickt, hat sie die Waren in einer ordentlichen Verpackung samt allen gelieferten Zubehöerteilen und im Originalzustand zurückzuschicken.

Das Rücksenden oder Transportieren der gelieferten Waren geschieht auf Risiko und Rechnung der Gegenpartei.

Der Transport geht auf Risiko und Rechnung der Gegenpartei.

Preisänderung

Falls Vof Micro to Nano beim Abschluss der Vereinbarung mit der Gegenpartei einen Festpreis vereinbart, ist Vof Micro to Nano zur Erhöhung des Preises berechtigt, auch wenn der Preis ursprünglich nicht unter Vorbehalt gegeben wurde.

Falls Vof Micro to Nano vorhat, den Preis zu ändern, wird sie die Gegenpartei davon möglichst bald in Kenntnis setzen.

Falls eine Preiserhöhung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Vereinbarung stattfindet, kann die Gegenpartei die Vereinbarung durch schriftliche Erklärung auflösen, es sei denn:

- die Preiserhöhung geht aus einer gesetzlichen Befugnis oder einer auf Vof Micro to Nano ruhenden gesetzlichen Verpflichtung hervor;
- die Preiserhöhung geht aus einer Steigerung der Rohstoffpreise, Währung, Löhne usw. oder aus anderen Gründen hervor, die beim Abschluss der Vereinbarung nach billigem Ermessen nicht vorhersehbar waren;
- Vof Micro to Nano ist dennoch bereit, die Vereinbarung auf Basis des ursprünglich Vereinbarten auszuführen;
- es wurde abgemacht, dass die Auslieferung später als drei Monate nach dem Kauf stattfinden wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vof Micro to Nano– 4. März 2015

Die Gegenpartei hat das Recht, die Vereinbarung aufzulösen, falls der Preis mehr als drei Monate nach Abschluss der Vereinbarung erhöht wird; es sei denn, es wurde abgemacht, dass die Auslieferung später als drei Monate nach dem Kauf stattfinden wird.

Lieferung und Transport

Die Waren müssen derart gesichert werden, dass sie bei normalem Transport ihren Bestimmungsort in gutem Zustand erreichen.

Lieferung findet durch Zurverfügungstellung der Waren an die Gegenpartei statt.

Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gekauften Waren in dem Moment abzunehmen, in dem sie ihr zur Verfügung gestellt oder überreicht werden.

Die Ware wird von Vof Micro to Nano in der Art und Weise, wie in der Offerte erläutert oder nachträglich vereinbart, am vereinbarten Lieferort ausgeliefert, sofern nicht anders vereinbart. Daneben hat die Gegenpartei die Möglichkeit, die Ware im Büro von Vof Micro to Nano abzuholen oder selbst den Transport zu regeln.

Falls die Gegenpartei am Auslieferungsort sich weigert, die Ware abzunehmen oder es versäumt, die für die Lieferung erforderlichen Angaben oder Anweisungen zu erteilen, werden die zur Lieferung bestimmten Waren auf Risiko und Rechnung der Gegenpartei gelagert. In diesem Fall wird die Gegenpartei zur Zahlung aller zusätzlichen Kosten verpflichtet sein.

Lieferfristen

Die Lieferung wird innerhalb einer von Vof Micro to Nano genannten Frist stattfinden.

Sofern für die Lieferung einer Ware eine Frist vereinbart oder genannt wurde, so ist diese Frist nur als annähernd und nie als endgültige Frist zu betrachten.

Falls Vof Micro to Nano Angaben oder Anweisungen von der Gegenpartei benötigt, die für die Lieferung erforderlich sind, fängt die Lieferfrist in dem Moment an, an dem die Gegenpartei Vof Micro to Nano diese Angaben oder Anweisungen erteilt hat.

Bei Überschreitung der Lieferfrist hat die Gegenpartei Vof Micro to Nano schriftlich in Verzug zu setzen; dabei hat sie Vof Micro to Nano eine angemessene Frist zur Lieferung der Waren zu bieten.

Eine Inverzugsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Lieferung nach wie vor unmöglich ist oder es sich auf andere Weise gezeigt hat, dass Vof Micro to Nano seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht erfüllen wird. Führt Vof Micro to Nano die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist durch, hat die Gegenpartei das Recht, die Vereinbarung ohne richterliche Intervention aufzulösen und/oder Schadensersatz zu fordern.

Übergabe-Risiko

Die Waren, die Gegenstand der Vereinbarung sind, bleiben bis zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Waren an die Gegenpartei für Rechnung und Risiko von Vof Micro to Nano. Ab dem Moment, an dem die Ware von Vof Micro to Nano an den Spediteur übergeben und transportiert wird, ist die Gegenpartei für die zu transportierenden Waren verantwortlich und haftbar.

Das Risiko von Verlust, Beschädigung oder Wertminderung von Waren, die Gegenstand der Vereinbarung sind, geht in dem Moment auf die Gegenpartei über, in dem die Waren der Gegenpartei oder einem von der Gegenpartei zu nennenden Dritten zur Verfügung stehen.

Zahlung

Zahlung findet durch Überweisung auf ein von Vof Micro to Nano beim Kauf oder bei der Lieferung genanntes Konto statt, sofern nicht anders vereinbart.

Zahlung kann sowohl im Voraus als auch im Nachhinein geschehen.

Zahlung kann ausschließlich nur im Nachhinein geschehen, wenn seitens Vof Micro to Nano festgestellt wurde, dass der Kunde kreditwürdig ist; es sei denn, es handelt sich um ein maßgefertigtes Produkt. In diesem Fall muss die Zahlung immer im Voraus geschehen.

Zahlung im Nachhinein hat innerhalb von 30 Werktagen nach Rechnungsdatum auf eine von Vof Micro to Nano zu nennende Art und in der fakturierten Währung zu geschehen, sofern nicht anders vereinbart.

Vof Micro to Nano und die Gegenpartei können vereinbaren, dass die Zahlung in Raten vorgenommen wird. Falls eine Ratenzahlung vereinbart wurde, hat die Gegenpartei die Zahlung gemäß der in der Vereinbarung festgelegten Frist und vereinbarten Beträgen vorzunehmen.

Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, eine von ihr geltend gemachte Gegenforderung auf den von ihr geschuldeten Betrag in Abzug zu bringen.

Beanstandungen bezüglich der Höhe des Rechnungsbetrages geben nicht das Recht, die Zahlungsverpflichtung aufzuschieben.

Nach Ablauf von 30 Werktagen nach Rechnungsdatum ist der Auftraggeber von Rechts wegen, ohne Inverzugsetzung, in Verzug. Der Auftraggeber schuldet ab dem Moment des Verzugsbeginns Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat über den fälligen Betrag, sofern der gesetzliche Zinssatz nicht höher ist.

Im Falle eines Konkurses, Vergleichs oder einer Vormundschaft sind die Forderungen von Vof Micro to Nano und die Verpflichtungen der Gegenpartei gegenüber Vof Micro to Nano sofort fällig.

Inkassogebühren

Falls die Gegenpartei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen versagt oder in Verzug ist, gehen alle vertretbaren Kosten zur außergerichtlichen Erlangung der Zahlung zu Lasten der Gegenpartei. In jedem Fall ist die Gegenpartei zur Zahlung der Inkassogebühren verpflichtet.

Bezüglich der außergerichtlichen (Inkasso-)Gebühren hat Vof Micro to Nano, abweichend von Artikel 6:96 Abs. 5 des *Burgerlijk Wetboek* (niederl. BGB) und von dem *Besluit Vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten* (niederl. Beschluss über die Erstattung außergerichtlicher Inkassogebühren) Anspruch auf eine Erstattung in Höhe von 15 % der fälligen Gesamtsumme, mit einem Mindestbetrag von € 90,00 für jede Rechnung, die komplett oder teilweise nicht gezahlt wurde.

Die eventuell entstandenen angemessenen gerichtlichen Kosten und Vollstreckungsgebühren gehen ebenfalls zu Lasten der Gegenpartei.

Eigentumsvorbehalt

Alle von Vof Micro to Nano im Rahmen der Vereinbarung gelieferten Waren bleiben im Eigentum von Vof Micro to Nano, bis die Gegenpartei ihre Zahlungsverpflichtungen aus der Vereinbarung ordentlich erfüllt und vollständig bezahlt hat.

In dem zu zahlenden Betrag sind ebenfalls enthalten: Erstattung aller Kosten und Zinsen, auch aus früheren und späteren Lieferungen und verrichteten Dienstleistungen, sowie Schadensersatzansprüche aufgrund mangelnder Erfüllung.

Solange das Eigentum des Gelieferten nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, darf diese das, was unter den Eigentumsvorbehalt fällt, nicht weiterverkaufen, verpfänden oder auf andere Weise belasten, außer im Rahmen der normalen Ausübung seines/ihrer Betriebs.

Aufschub

Falls die Gegenpartei eine Verpflichtung aus der Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt, hat Vof Micro to Nano das Recht, die Erfüllung der demgegenüber stehenden Verpflichtung aufzuschieben. Bei teilweiser oder nicht vernünftiger Erfüllung ist Aufschub nur gestattet, sofern die Unzulänglichkeit dies rechtfertigt.

Weiterhin ist Vof Micro to Nano berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen aufzuschieben, wenn:

- Vof Micro to Nano nach Abschluss der Vereinbarung von Umständen erfahren hat, die einen begründeten Anlass zur Sorge geben, dass die Gegenpartei die Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
- die Gegenpartei beim Abschluss der Vereinbarung gebeten wurde, eine Sicherheitsgarantie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu geben und diese Sicherheitsgarantie nicht vorgelegt wird oder nicht ausreichend ist;
- Umstände auftreten, die derart sind, dass eine Erfüllung der Vereinbarung unmöglich ist oder eine unveränderte Aufrechterhaltung der Vereinbarung nach billigem Ermessen von Vof Micro to Nano nicht verlangt werden kann.

Vof Micro to Nano behält sich das Recht vor, Schadensersatz zu fordern.

Auflösung

Falls die Gegenpartei eine Verpflichtung aus der Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht ordentlich erfüllt, ist Vof Micro to Nano berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, sofern die Unzulänglichkeit wegen ihrer geringen Bedeutung die Auflösung nicht rechtfertigt.

Weiterhin ist Vof Micro to Nano berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn:

- Vof Micro to Nano nach Abschluss der Vereinbarung von Umständen erfahren hat, die einen begründeten Anlass zur Sorge geben, dass die Gegenpartei die Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
- die Gegenpartei beim Abschluss der Vereinbarung gebeten wurde, eine Sicherheitsgarantie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu geben und diese Sicherheitsgarantie nicht vorgelegt wird oder nicht ausreichend ist;
- durch die Verzögerung seitens der Gegenpartei von Vof Micro to Nano nicht länger verlangt werden kann, dass er die Vereinbarung zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen ausführen wird,
- Umstände auftreten, die derart sind, dass eine Erfüllung der Vereinbarung unmöglich ist oder eine unveränderte Aufrechterhaltung der Vereinbarung nach billigem Ermessen von Vof Micro to Nano nicht verlangt werden kann.
- die Gegenpartei bankrott erklärt wird, einen Vergleich angemeldet hat, die Anwendung der Schuldsanierung natürlicher Personen beantragt hat oder mit der Beschlagnahme ihres kompletten oder eines Teils ihres Eigentums konfrontiert wird;
- die Gegenpartei unter Vormundschaft gestellt wird;
- die Gegenpartei verstorben ist.

Auflösung geschieht mittels schriftlicher Bekanntgabe ohne richterliche Intervention.

Falls die Vereinbarung aufgelöst wird, sind die Forderungen von Vof Micro to Nano an die Gegenpartei sofort fällig.

Falls Vof Micro to Nano die Vereinbarung aus den obengenannten Gründen auflöst, haftet Vof Micro to Nano nicht für irgendwelche Kosten oder Schadensersatz.

Falls die Auflösung der Gegenpartei zuzurechnen ist, haftet die Gegenpartei für den von Vof Micro to Nano erlittenen Schaden.

Höhere Gewalt

Ein Mangel/eine Unzulänglichkeit kann Vof Micro to Nano oder der Gegenpartei nicht zugerechnet werden, da der Mangel/die Unzulänglichkeit weder von ihm/ihr verschuldet wurde, noch kraft Gesetzes, Rechtshandlung oder der im Verkehr geltenden Auffassungen auf seine/ihre Rechnung kommt. In diesem Fall sind die Parteien auch nicht verpflichtet, die Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen.

Als Höhere Gewalt verstehen sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, neben dem was diesbezüglich nach dem Gesetz und der Rechtsprechung darunter verstanden wird, alle äußeren Ursachen, vorhersehbar oder nicht-vorhersehbar, die Vof Micro to Nano nicht beeinflussen kann und durch die Vof Micro to Nano nicht imstande ist seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Als Höhere Gewalt auslösende Umstände werden u. a. betrachtet: Arbeitsstreik, Aussperrung, Feuer, Wasserschaden, Naturkatastrophen oder andere von außen kommende Katastrophen, Mobilmachung, Krieg, Verkehrsbehinderungen, Blockaden, Ein- und Ausfuhrbehinderungen oder sonstige behördliche Maßnahmen, Stagnation oder Verzögerung bei der Anlieferung von Rohstoffen oder Maschineneersatzteilen, mangelnde Arbeitskräfte, sowie alle Umstände, durch die der normale betriebliche Ablauf gehindert wird, und als Folge dessen die Erfüllung der Vereinbarung durch Vof Micro to Nano nach billigem Ermessen von der Gegenpartei nicht verlangt werden kann.

Vof Micro to Nano hat das Recht, sich auch dann auf Höhere Gewalt zu beziehen, falls der Umstand, der eine (weitere) Erfüllung der Vereinbarung verhindert, eintritt, nachdem Vof Micro to Nano seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

Im Falle von Höherer Gewalt sind die Parteien weder verpflichtet, die Vereinbarung fortzuführen, noch zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet.

Sowohl Vof Micro to Nano als auch die Gegenpartei können während der Dauer der Höheren Gewalt die Verpflichtungen aus der Vereinbarung ganz oder teilweise aufschieben. Dauert diese Höhere Gewalt länger als 2 Monate, sind beide Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung, mittels schriftlicher Bekanntgabe, ohne richterliche Intervention aufzulösen, ohne dass die Parteien Anspruch auf irgendeinen Schadensersatz geltend machen können.

Ist die Situation der Höheren Gewalt nur von vorübergehender Art, behält Vof Micro to Nano sich das Recht vor, die vereinbarte Leistung für die Dauer der Höheren Gewalt-Situation aufzuschieben. Im Falle von bleibender Höherer Gewalt sind beide Parteien berechtigt, die Vereinbarung außergerichtlich aufzulösen.

Falls Vof Micro to Nano zum Zeitpunkt des Eintretens der Höheren Gewalt seine Verpflichtungen schon teilweise erfüllt hat oder wird erfüllen können, und der erledigte bzw. zu erledigende Teil einen selbständigen Wert hat, ist Vof Micro to Nano berechtigt, den bereits erledigten bzw. zu erledigenden Teil separat in Rechnung zu stellen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, diese Rechnung zu zahlen als sei es eine separate Vereinbarung.

Garantie

Vof Micro to Nano garantiert, dass die gelieferten Waren der Vereinbarung entsprechen. Vof Micro to Nano garantiert zudem, dass die gelieferten Waren den üblichen Anforderungen und Normen, die berechtigterweise an sie gestellt werden können, genügen, und dass die Waren die Eigenschaften besitzen, die, unter Berücksichtigung aller Umstände, für einen normalen Gebrauch erforderlich sind.

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Garantie gilt für Gebrauch innerhalb und außerhalb der Niederlande.

Die Garantie gilt, ab dem Zeitpunkt der Lieferung, für einen Zeitraum von sechs Monaten, sofern aus der Art des Gelieferten nicht etwas anderes hervorgeht oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Nach Ablauf der Garantiefrist werden sämtliche Kosten für Reparatur oder Austausch, einschließlich Verwaltungs-, Versand- und Anfahrtskosten, der Gegenpartei in Rechnung gestellt.

Vof Micro to Nano gewährt ausschließlich nur Garantie in Bezug auf Material, Konstruktion, Abmessungen und Dimensionen. Die Garantie gilt ausschließlich für die normale Nutzung der betreffenden Waren, gemäß den geltenden Vorschriften für diese Waren.

Es obliegt der Gegenpartei festzustellen, ob die Waren, die sie von Vof Micro to Nano erworben hat, mit den von der Gegenpartei eingesetzten Instrumenten, Geräten, Werkzeugen, Maschinen, Materialien, Experimenten, Anwendungen usw. vereinbar sind.

Vof Micro to Nano gewährt keine Garantie, wenn die Feststellungen seitens der Gegenpartei nicht korrekt sind.

Auf Naturprodukte wird keine Garantie gewährt, sofern es sich um Waren handelt, die dem betreffenden Produkt inhärent sind.

In folgenden Fällen besteht kein Garantieanspruch (wobei die Bestimmungen in diesem Artikel davon unberührt bleiben):

- wenn der Verschleiß als normal betrachtet wird;
- wenn Änderungen im oder am Produkt vorgenommen wurden;
- bei Beschädigungen durch grobe Nachlässigkeit, Vorsatz oder fahrlässige Wartung;
- wenn die Mängel infolge unzureichender oder unsachgemäßer Verwendung entstanden sind;
- wenn die Originalrechnung nicht vorgelegt werden kann bzw. geändert oder unleserlich gemacht wurde.

Falls die gelieferte Ware von einem Dritten hergestellt wurde, gilt die Garantie, die seitens dieses Dritten gewährt wird, sofern nicht anders angegeben.

Falls die gelieferte Ware nicht den Garantieanforderungen entspricht, wird Vof Micro to Nano die Ware nach entsprechender Meldung innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos ersetzen oder reparieren.

Nach Ablauf der Garantiefrist gehen alle Kosten für Reparatur oder Ersatz, darunter auch die Verwaltungs-, Versand- und Anfahrtskosten, zu Lasten der Gegenpartei.

Jede Form der Garantie erlischt, wenn ein Mangel infolge unsachgemäßer Verwendung oder mangelnder Sorgfalt entstanden oder eine Folge der Änderungen ist, die die Gegenpartei oder Dritte an dem Gelieferten vorgenommen haben. Ebenso wenig haftet Vof Micro to Nano für den eventuellen Schaden als Folge dieses Mangels.

Die Garantie erlischt ebenfalls, wenn der Mangel entstanden oder die Folge von Umständen ist, die von Vof Micro to Nano nicht beeinflusst werden können.

Überprüfung und Beanstandung

Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung, auf jeden Fall innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung, zu überprüfen. Dabei hat die Gegenpartei zu prüfen, ob die Qualität und Quantität des Gelieferten dem Vereinbarten entsprechen, oder zumindest den Anforderungen entsprechen, die für das Gelieferte im normalen Handelsverkehr gelten.

Rücksendungen der gelieferten Ware ist nur möglich, sofern Vof Micro to Nano schriftlich eine RGA-Nummer erteilt hat. Diese Nummer ist der Rücksendung jederzeit beizufügen.

Sichtbare Fehler und Mängel sind Vof Micro to Nano innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung der Ware schriftlich mitzuteilen. Die fehlerhafte Ware muss zusammen mit der Kaufbescheinigung zurückgeschickt werden; es sei denn, dies ist nicht möglich bzw. unangemessen belastend.

Nicht sichtbare Fehler und Mängel müssen Vof Micro to Nano innerhalb von 3 Werktagen nach deren Feststellung mitgeteilt werden. Die fehlerhafte Ware muss zusammen mit der Kaufbescheinigung zurückgeschickt werden; es sei denn, dies ist nicht möglich bzw. unangemessen belastend.

Sollte die Verpackung beschädigt sein, ist die Gegenpartei verpflichtet, sämtliche Verpackungsmaterialien sicherzustellen, damit die Ursache der Beschädigung herausgefunden werden kann.

Der Anspruch auf (teilweise) Erstattung des Preises, Reparatur oder Ersatz der Ware oder auf Schadensersatz erlischt, wenn die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist gemeldet werden; es sei denn, aus der Art der Ware oder aus den Umständen des betreffenden Falls geht eine längere Frist hervor.

Die Zahlungsverpflichtung wird nicht aufgeschoben, wenn die Gegenpartei Vof Micro to Nano innerhalb der gesetzten Frist über die mangelhafte Ware informiert.

Falls rechtzeitig beanstandet wird, bleibt die Gegenpartei zur Abnahme und Zahlung der gekauften Ware verpflichtet, sofern diese Ware keinen selbständigen Wert hat.

Haftung

Vof Micro to Nano haftet nur für Schäden, die durch grobe Schuld oder Vorsatz von Vof Micro to Nano entstanden sind.

Vof Micro to Nano haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, in Fällen, in denen Vof Micro to Nano von nicht richtigen und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist, die seitens der Gegenpartei erteilt worden sind; es sei denn, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit wäre für Vof Micro to Nano erkennbar gewesen.

Vof Micro to Nano haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die aus mit den Produkten erzielten Ergebnissen und/oder Messungen hervorgehen.

Die Gegenpartei ist jederzeit dafür verantwortlich festzustellen, ob die von Vof Micro to Nano erworbenen Waren mit den von der Gegenpartei eingesetzten Instrumenten, Geräten, Werkzeugen, Maschinen, Materialien, Experimenten, Anwendungen usw. vereinbar sind. Vof Micro to Nano haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die durch eine nicht richtige Feststellung entstanden sind.

Sollte Vof Micro to Nano für irgendeinen Schaden haftbar sein, beschränkt sich diese Haftung höchstens auf den zweifachen Rechnungsbetrag oder auf den Betrag, der seitens der von Vof Micro to Nano abgeschlossenen Versicherung ausgezahlt wird, zuzüglich des Eigenrisikos, das Vof Micro to Nano gemäß der Versicherung trägt.

Die Gegenpartei muss Vof Micro to Nano den Schaden, für den Vof Micro to Nano haftbar gemacht werden kann, möglichst bald, jedenfalls jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Auftreten des Schadens, melden; geschieht dies nicht, erlischt der Erstattungsanspruch bei diesem Schaden.

Jeder Haftungsanspruch gegenüber Vof Micro to Nano erlischt innerhalb eines Jahres, nachdem die Gegenpartei von der schadenbringenden Tatsache Kenntnis genommen hat oder nach billigem Ermessen hätte Kenntnis nehmen können.

Gewährleistung

Die Gegenpartei schützt Vof Micro to Nano vor eventuellen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung Schäden erleiden, die der Gegenpartei zuzurechnen sind.

Sollte Vof Micro to Nano von Dritten angesprochen werden, ist die Gegenpartei verpflichtet, Vof Micro to Nano sowohl außergerichtlich als auch vor Gericht beizustehen. Sämtliche Kosten und Schäden von Vof Micro to Nano und Dritten gehen weiter auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei.

Verjährungsfrist

Für alle Forderungen gegenüber Vof Micro to Nano und den von Vof Micro to Nano (eventuell) eingeschalteten Dritten gilt, abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen, eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

Intellektuelles Eigentum

Vof Micro to Nano behält sich die Rechte und Befugnisse vor, die ihm aufgrund des Urheberrechts und anderer intellektuellen Gesetzesregelungen zustehen.

Vof Micro to Nano behält sich das Recht vor, die eventuell bei der Ausführung der Tätigkeiten erworbenen Kenntnisse für andere Zwecke zu benutzen, sofern hierbei Dritten keine vertrauliche Information zur Kenntnis gebracht wird.

Geheimhaltung

Sowohl Vof Micro to Nano als auch der Auftraggeber sind verpflichtet, während der Laufzeit und nach Beendigung der Vereinbarung Geheimhaltung über alle Fakten und Besonderheiten in Bezug auf das Unternehmen, von denen er berechtigterweise vermuten kann, dass diese vertraulich sind, zu wahren. Diese Geheimhaltungspflicht umfasst zudem alle Daten der Arbeitnehmer, Kunden, Auftraggeber und anderer Geschäftsbeziehungen, von denen aufgrund des Auftrages Kenntnis genommen wurde.

Datenschutz und cookies

Vof Micro to Nano wird die Daten und Informationen, die ihm seitens der Gegenpartei erteilt wurden, sorgfältig und vertraulich aufbewahren.

Beim Besuch unserer Website kann Vof Micro to Nano mittels Cookies Informationen der Gegenpartei über die Nutzung der Website sammeln.

Die Informationen, die Vof Micro to Nano mittels Cookies sammelt, können für funktionelle und analytische Zwecke benutzt werden.

Vof Micro to Nano darf die persönlichen Daten der Gegenpartei ausschließlich nur im Rahmen der Ausführung seiner Lieferpflicht oder der Abwicklung einer Reklamation verwenden.

Es ist Vof Micro to Nano nicht gestattet, persönliche Daten der Gegenpartei zu verleihen, zu vermieten, zu verkaufen oder auf andere Weise zu veröffentlichen.

Falls Vof Micro to Nano aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer richterlichen Entscheidung verpflichtet ist, vertrauliche Information an Dritte weiterzuleiten, und Vof Micro to Nano sich in dieser Angelegenheit nicht auf ein gesetzliches bzw. auf ein vom zuständigen Gericht anerkanntes oder genehmigtes Verweigerungsrecht beziehen kann, ist Vof Micro to Nano nicht zum Schadensersatz oder Entschädigung verpflichtet. Zudem ist die Gegenpartei nicht berechtigt, die Vereinbarung aufgrund irgendwelcher dadurch entstandenen Schäden aufzulösen.

Die Gegenpartei ist damit einverstanden, dass Vof Micro to Nano die Gegenpartei wegen einer statistischen Untersuchung oder Kundenzufriedenheitsuntersuchung anspricht. Falls die Gegenpartei wegen einer Untersuchung nicht angesprochen werden möchte, kann die Gegenpartei dies zum Ausdruck bringen.

Vof Micro to Nano behält sich das Recht vor, die übrigen Daten der Gegenpartei anonymisiert für eine (statistische) Untersuchung und Datenbank zu verwenden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vof Micro to Nano– 4. März 2015

Übersetzung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind eine Übersetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vof Micro to Nano, eingetragen unter der Nummer 62301950.

Die niederländische Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die authentische Version. Diese ist führend bei der Auslegung oder Interpretation der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle von unterschiedlicher Auffassung der Erläuterung oder Interpretation überwiegt die niederländische Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Bei allen Rechtsangelegenheiten, an den Vof Micro to Nano beteiligt ist, gilt ausschließlich nur das niederländische Recht. Dieses gilt auch dann, wenn eine Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland ausgeführt wird oder wenn die Gegenpartei ihren Wohnsitz im Ausland hat.

Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrages wird ausgeschlossen.

Streitigkeiten zwischen Vof Micro to Nano und der Gegenpartei werden ausschließlich dem zuständigen Gericht im Bezirk Nordholland vorgelegt, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Das im Falle von Streitigkeiten ausserhalb der Niederlanden die Englische Sprache fuer all schriftliche Kommunikation benutzt werden muss.

Hinterlegungsort

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der KvK (niederländischen Handelskammer) unter der Nummer